

Yb
1129





10721

N. N. Rath

der Stadt Görlitz

Verneuerte

Sewer-Ordnung.



I 6 9 2.

zb 1129 ab

~~17. Jan 18...~~ 1130



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





I. N. F.

Wir Bürger-Meister und Rath-
Manne der Stadt Görlitz thun kund hier-
mit öffentlich: Demnach bey der jüngst-
hin diese gute Stadt betroffenen höchst-
fläglichen Feuers-Brunst man allerhand Unordnung
mißfällig wahrnehmen: und daß hierinnen hiesige
Willkühr/ auch die daraus zum Druck beförderte
Feuer-Ordnung nicht allerdinges beobachtet wor-
den/ vermercken müssen: dannenhero unsere Pflicht
und Schuldigkeit erfordert/ von Obrigkeit wegen/
auf bessere Verfassung bedacht zu seyn: Als haben
Wir durch gewisse deputirte Mittels-Freunde den
Articul obgemeldter Willkühr; **Von Versorgung**
in Feuers-Nöthen/ &c. genau untersuchen las-
sen. Und weilen doch in vielen Umständen seithero
sich eine grosse Veränderung ereignet: ist der Noth-
durfft befunden worden/ eines und das andere eigent-
licher

licher zu erklähen / und weitläufftiger auszuführen / auch andere nützliche Observationes, so der Schaden selbst uns leider! gelehret hat / mitte beyzufügen. Gestalt denn solches alles in ein gewisses Project zu Pappier gebracht / einem jeden aus unserm Collegio zu absonderlichen Nachdencken übergeben / auch mit denen Eltesten und Geschwornen von Junfft und Zechen communiciret. Worauf Wir dann eine gewisse neue Feuer-Ordnung zu publiciren / und durch offenen Druck in eines jeden benöthigte Wissenschaft bringen zu lassen / schlüssig worden sind.

Worbey Wir zuörderst alle und jede Bürger / Inwohner / und Haus-Leute / in der Stadt und denen Vorstädten / in gleichen auch unser / und gemeiner Stadt / Untertanen auf dem Lande / ernstlich hiermit ermahnen: daß ein jeder Ihme selbst und dem gemeinem Wesen zum besten / dieser Feuer-Ordnung in allen Puncten seinem geleistetem Eyd und Pflicht zu Folge getreulich und fleißig nachkommen / die Seinigen dazu nach aller Möglichkeit anhalten / auch wann andere darwieder leben / es in Zeiten der Obrigkeit gebührend offenbahren solle.

CA-

CAPUT I.

Wie man sich allezeit verhalten / und mit Göttlicher Hülffe / Feuers - Roth möglichst verhütten soll?

1. **W**Eilen doch dergleichen Unglücke eine sonderbare Straffe des erzörneten **ODZES** / und selbige abzuwenden / ein bußfertiges Leben und andächtiges Gebet die besten Mittel sind: als werden hierzu die Herren Geistlichen / teßige und zukünfftige / wie Sie seithero treulich gethan / ferner Ihre Zuhörer fleißig anzumahnen nicht erman- geln: insonderheit denen teßo lebenden zur Erin- nerung / der lieben Posterität aber zum Gedäch- niß / auf den erschröcklichen Brand am 19. Martii teßlauffenden Jahres allemahl jährlich selbigen Tages / eine absonderliche Predigt beweglich ein- zurichten wissen. Wie nun solcher Gestalt

2. Ein jeder zu einem Christlichen Leben genungsa- men Unterricht und gute Anleitung erlangen wird: also sind nach denen geistlichen auch die leiblichen Mittel allerdings wohl zu beobachten: und soll demnach jedermann / er sey angefessen oder nicht /



nicht / derogleichen Gefahr treulichst / und nach
 seinem äussersten Vermögen verhüten helfen /
 nicht minder auf die Seinigen fleißig Acht haben /
 und also ein jeglicher in seinem Stande sich sorg-
 fältig und seiner Schuldigkeit gemäß bezeigen.
 Weilln aber

3. Die Obrigkeit nicht allein andern mit gutem Ex-
 empel vorgehen muß: sondern auch ohne Deren ge-
 naue Inspection, und durchgehende nachdrückliche
 Execution, die sonst allerheilsamsten Statuten
 und Gesetze keinen Nutzen und Würckung errei-
 chen: Als will E. Rath aus seinem Mittel jähr-
 lich Vier Personen absonderlich ordnen; deren je-
 der auf seinem Viertel gewisse Anstalt machen /
 und nebenst denen aus der Bürgerschaft und Hand-
 werckern gesetzten Viertels-Meistern / und andern
 Officirern / wie auch denen Gassen-Meistern / auf
 alles fleißige Acht haben; und zu dem Ende
4. Jährlich ordinar Drey-mahl / nehmlich um Ostern /
 Johann und Martini / (auch über dieses / so offte
 es E. Rath ferner vor nöthig erachten sollte /) mit
 Zuziehung derer Bau-Schreiber / Stadt-Mäu-
 rers / Zimmermanns / Feuer-Mauer-Rehrers / und
 Streckelmeisters / in und auffer der Stadt / die
 Feuer-



Feuerstätte mit Fleiß besichtigen; was gefährlich zu seyn befunden wird / binnen gewisser Frist zu ändern / anordnen; nach geendigter solcher Frist aber / ob Ihrer Verordnung ein gebührendes Gesüßen geschehen / sich genau erkundigen; und die Ungehorsamen oder Nachlässigen / ohne Ansehung der Person / dem Rathe zu gebührender Bestrafung anmelden sollen. Wie Sie denn auch

5. Jedes Wirthes Feuer-Geräthe / ob es tüchtig oder nicht / zugleich in Augenschein nehmen; auch ob etwan in einem und dem andern Hause mehr Haus-Leute / als ohne Feuers-Gefahr darinn sich behelffen können / vorhanden? und wer sie seyn? sich erkundigen / und diesertwegen / zu benötigter Aenderung / es dem Rathe unverzüglich anmelden werden.

6. Will E. Rath / durch den Bau-Inspector, und hierzu Geordnete / Vorsorge tragen lassen: daß die grossen Feuer-Sprüßen / nebenst den kleinen und Hand-Sprüßen / so auf dem Rath-Hause vorhanden / brauchbar erhalten / und zum öfftern probiret / auch mit tüchtigen Personen zum Ziehen versehen; die lederne Eymmer / an gehörigen Orth / parat gehalten; in denen Gassen / da es sich thun läffet /

läßt/ ein Vorrath an Feuer. Leitern und Hacken/
nebenst halben Wagen angeschaffet / und aufge-
hencket werden.

7. Wie ingleichen die in dem publico stehende Brun-
nen und Röhr. Kasten / wenn sie schadhafte / durch
den Bau. Inspector, die in den Privat-Häusern
aber befindliche Brunnen durch die Besizere / bey
Zeiten zu repariren / und mit Leuten / die sie / wenn
es nöthig / ziehen müssen / zu versehen sind. In-
gleichen soll das Röhr. Wasser in denen Privat-
Häusern nicht mißgebraucht / und dem publico
entzogen; bey den Röhr. Kasten aber eine genung-
same Anzahl an Schleiffen / Feuer. Bünnen und
Eymern in Bereitschaft gehalten werden. Nicht
minder daß

8. Sonderlich der Röhr. Meister / bey Verlust seines
Dienstes / die Brunnen rein und sauber / auch die
ganze Wasserleitung reine und bauständig hal-
ten / die schadhaften Röhre zu rechter Zeit / und
nicht im Winter / herausnehmen / und neue einle-
gen / die Röhr. Kasten und Tröge nicht eingehen/
noch Mangel an Wasser leiden lassen / auch selbi-
ge bey Zeiten bedecken / und vor dem Frost ver-
wahren / die messingne Hähne wohl in Acht neh-
men/

men / und in die Privat-Häuser ein mehrers an
 Wasser / als sich gebühret / nicht geben; deswegen
 ohne Unterscheid in allen und jeden Häusern in die
 Schnauzen gewisse Modelle machen / und so viel
 an ihm ist / verwehren solle: damit das Wasser we-
 der bey denen Köhr-Kasten / noch in den Häusern /
 zum Waschen / oder sonst unnötzig verbraucht / und
 den Köhr-Büeten entzogen werde.

9. Sollen die Vorsteher und Verwalter fleißige
 Obacht haben / daß auf die *Edificia publica* zu
 rechter Zeit ein guter Vorrath an Wasser und Feu-
 er-Instrumenten verschaffet / und brauchbar erhal-
 ten werde: und wenn Sie bey diesen Gebäuden et-
 was an Holz / Stroh / Reisicht / Spänen / und
 was sonst in Feuers-Noth gefährlich seyn möchte /
 finden / solches dem Rathe / damit es bald geän-
 dert werden könne / anzeigen; auch daß die in
 Feuers-Gefahr darauf verordnete Personen sich
 gebührende einstellen / und was sie zu thun schul-
 dig / verrichten / Vorsorge tragen: wie denn auch
 in des Rathes Marstall ein mehrers nicht / als Mo-
 natlich von nöthen / an Heu und Stroh eingefüh-
 ret / und an sicheren Orten verwahret werden soll.
10. Wird der Regierende Bürger-Meister / nebst dem
 B Stadt.

Stadt-Haupt-Mann / die Anstalt zu machen wissen: daß unbekandte verdächtige Personen in die Stadt und Vorstädte zu keiner Zeit weder eingelassen / noch darinn beherberget und gehauset; die fremden Ankommenden / durch die Gast-Wirthe / Wer sie seyn? Woher sie kommen? Und was ihr Vorhaben? befraget; die Verdächtigen dem Regierenden Bürger-Meister angemeldet; die Wirthshäuser auch durch die Feuer-Wächter und Gassen-Meister alle Abende visitiret werden. Und soll derjenige Wirth / so verdächtige Personen wissentlich einnimmet und herberget / zehen Schock Straffe erlegen.

- ii. Wer in der Stadt und Vorstädten neue Gebäude aufführen / die abgebrandte wieder aufbauen / oder sonst merckliche Veränderung an Feuer-stätten / Feuer-Essen / und Back-Ofen / vornehmen will: soll sich zuörderst bey dem Rathe anmelden: damit Selbiger den Bau besichtigen lassen / und so viel möglich brand-frey gebauet / auch deswegen die Häuser mit Brand-Stiebeln / mit Ziegel-Dächern / und guten Estrichen / eisernen oder leimernen Thüren und Fenster-Laden verwahret / die Mauer-Latten aber nicht auf die Thramen / sondern eine

eine halbe Elle darüber geleyet werden mögen.
 12. Alle Brau- und andere Feuer- Essen in der Stadt und verschlossenen Vorstädten sollen ebenfalls / so viel sich thun lässt / steinern seyn: und die gekleitete binnen Jahres- Frist abgeschafft; die Brau- Essen auch / so auf hölzernen Thramen / oder sonst gefährlich stehen / ferner nicht geduldet / und / ehe solche geändert / zum bräuen nicht gebraucht / sondern förderst auf steinerne Bogen gesetzt / und in nöthiger Höhe und distanz von den angelegenen Häusern und Dächern aufgeführt; die Darren auch nicht auf die hölzerne Böden / sondern an sichere gemauerte Orthe gebauet und verleyet werden.

13. Steinerne Essen sollen Niemanden / als bezunfften Meistern / angedungen / und von selbigen bey Straffe viertheil- jähriger Legung ihres Handwercks / so hoch / als es zu Vermeidung aller Gefahr von nöthen / und so weit / daß man sie behäglich durchsteigen und fegen kan / gebauet werden. Wie denn alle Schlünge / die nicht dergleichen Weite haben / daß ein Mensch dadurch steigen kan / oder auch sonst gefährlich scheinen / hiermit gänzlich verbotzen seyn: selbige auch / wenn man sie nicht
 B 2 recht

recht und ohne Gefahr bey der Besichtigung befin-
det/ sollen eingeschlagen; und so sie nicht obbescrie-
bener massen wieder aufgebauet würden/ so wohl
der Bürger/ als der Mäurer/ nachdrücklich und
durchgehends gestraffet; auch über/ und zunächst
denen Rinnen keine Löcher oder Thüren in die
Feuer-Mauern gemacht/ und die gemachten wie-
der zugemauert werden.

14. Ist Niemand erlaubet neue Back-Ofen/ Bade-
Stuben/ Färbe-Häuser/ Schmiede-Essen/ und
dergleichen Feuerstätte zu bauen/ ohne E. Rathes
ausdrücklichen Consens bey Straffe zehen Real.
15. Wird bey gleichmäßiger Straffe verboten über
die Ofen-Löcher in die Ofen-Stirnen und Feuer-
Essen hölzerne Kiegel einzulegen/ dieselben mit
Kalk oder Leimen zu verkleiden; wie auch Wasche-
Kessel an die mit Steinen oder Ziegeln ausgefloch-
tene hölzerne Wände/ oder an andere gefährliche
Orthe zu setzen; oder auch Heerde auf hölzernen
Böden und Füßen zu machen.
16. Wird hiermit ernstlich befohlen/ in den Vorstäd-
ten/ und nahe angelegenen Gebäuden keine neue
Stroh- oder Schoben-Dächer mehr aufzudecken/
auch

auch die alten binnen Jahres-Frist abzuschaffen:
weil es die Erfahrung giebet/ daß in Feuers-Noth
die Schoben weit und breit fliegen/ und groß Un-
heyl verursachen.

17. Soll ein jeder Einwohner in und auffer der Stadt/
bey Verlust Leibes und Gutes/ sein Feuer wohl be-
wahren; die Essen zu rechter Zeit/ und zum we-
nigsten des Jahres drey-mahl durch die verendete
Feuer-Mauer-Kehrer umb gebührliehen Lohn/ fe-
gen; und umb die Ofen-Löcher/ wenn geheizet
wird/ den Ruß täglich abkehren; die Seinigen/
ohne Laternen/ an gefährlichen Orten nicht ge-
hen/ noch mit Röhren und Spänen leuchten lassen.
Wenn auch der Wirth des Haus-Mannes Esse
kehren zu lassen saumselig wäre/ soll diesem frey ste-
hen/ es selbst zu bestellen/ und an dem Mietz-Gel-
de die Auslage abzukürzen. Vornehmlich sollen

18. Die jenigen/ die mit Feuer viel umgehen/ als
Bäcker/ Schmiede/ Färber/ Bader/ Töpffer und
dergleichen/ solches vor andern wohl wahrnehmen/
und so offte es nöthig/ die Essen kehren lassen.
Wer aber sich fahrlässig hierinnen erweisen wird/
soll so offte man ihn darüber betritt/ ohne Ansehen/
nachdrücklich bestraffet werden.

19. Mit Stroh / Heu / Holz / Reisig und dergleichen Materialien / so leicht Feuer fangen / soll Niemand sich überflüssig belegen: und was er zur Nothdurfft bedarff / an sichern Orten / da Niemand mit Eichen hinkommet / verwahren: das übrige aber / wie auch die gepichtten Vasser / die er in Gewölben nicht verwahren kan / vor die Thore in Verwahrung bringen.
20. Hingegen soll jeder Wirth auf die Estriche / so bald es die Kälte zulasset / einen guten Vorrath am Wasser anschaffen; auch für die Thüren ein Faß voll Wasser setzen.
21. Insonderheit sollen die Gast- Wirthhe / und die / so einstellen lassen / getreue Haus- Knechte halten / so bey Tag und Nacht fleißige Obsicht auf Licht und Feuer haben / und Niemand ohne Laternen in die Ställe oder gefährliche Gemächer gehen lassen; die Haus- Thüren auch zu rechter Zeit schlüssen / und der Ein- und Ausgehenden Thun und Vorhaben wohl in acht nehmen. Es sollen auch
22. Die Bürger / so oft sie bräuen / Wächter mit Wasser- Sprühen / Feuer- Eimern und Leitern auf den Dächern / auch auf den Darren allemahl Wasser /
nebst

nebst Sprüzen / und andern Feuer-Geräthe halten; und wenn sie Malk dörren/ die Mälzer und Haus-Knechte das Feuer nicht alleine lassen / und des Nachtes fleißig wachen. Worbey die Bräuer und Mälzer / Haus-Knechte und Wäscherinnen/ alles Ernstes und bey harter Straff ermahnet werden: daß/wenn sie bey ihren Bürgern an dergleichen Vorsorge einen Mangel finden / sie solchen alsobald ihnen andeuten / und nicht eher / als es geändert wird / ihre Arbeit antreten; im wiederigen Falle es dem Regierenden Bürger-Meister anzeigen sollen.

23. Die Böttner / Tischler / Drechsler / Rade- und Stellemacher / und dergleichen Handwerker / sollen ihre Späne / so sie machen / täglich in sichere Orthe bringen / des Nachtes darzu nicht leuchten / und den Leim und Firniß unter wohlverwahrten Essen sieden.

24. Die Seiler nicht mehr Hanff / Flachs / Werd / Pech und Schmiere / als sie brauchen / anschaffen: und solchen Zeug an sichern Orthen wohl verwahren.

25. Die Fleischhauer und Seiffensieder bey Nachts
fein

- kein Inschlicke schmelzen / noch auch Seiffe sieden
und Lichte ziehen.
26. Die Brandwein-Brenner / Färber und Blei-
cher ihr Holz und Färb-Zeug nicht zunabe bey ihre
Häuser und Hütten / sondern / so weit es immer
seyn kan / davon setzen / und dessen auch auf einmahl
sich nicht zuviel anführen lassen.
27. Die Töpffer sollen / zu Vermeidung des offte ver-
ursachten Schreckens / nicht ferner bey der Nacht
Töpffe brennen: und
28. Niemand bey Nacht waschen / oder Feuer unter
die Kessel machen: noch in der verschlossenen Vor-
stadt Glachß einsetzen. Auch wird
29. Ferner / bey unausbleiblicher Straffe / verboten /
in und auffer der Stadt / und in den Gärten Rake-
ten und andere Feuerwerke anzuzünden und zu
werffen; oder an gefährlichen Orten / sonderlich
des Abends und Nachts zu schüssen; wie auch Pich-
Sackeln bey grossen Winde zu tragen / und an den
Häusern abzuklopfen. Ingleichen
30. Toback in Scheuren / Ställen oder andern Or-
then / die hierdurch in Feuer gerathen können / zu
schmauchen.

13. Wie

31. Wie auch warme Asche auf die Boden und in Wasser zu schütten.
32. Soll Niemand mit überflüssigen Pulver sich belegen/ solches auch in sichern Orthen verwahren/ auch über vier Pfund nicht in dem Hause haben.
33. Ein jeglicher Bürger soll in seinem Bier, Hofe benötigte Leitern / und zum wenigsten zwey Feuerhaken/ drey lederne Wasser. Eymmer/ und drey gute Hand. Sprüzen haben: ein Handwercks-Mann/ und ander Wirth / aber ebenfalls benötigte Leitern / und zum wenigsten einen Feuer Haken / zwey Wasser. Eymmer / eine Art / und zwey Sprüzen halten: und solche bey Verkaufung des Hauses / nebenst dem Haus. Gewehr / bey demselben lassen: worüber sich der Käufer mit dem Verkäufer bey dem Kauffe vernehmen; und/ des nachbleibenden Falles / selbiges alsobald selber anschaffen wird. Wie dann keinem inkünfftig ein Haus in oder auffer der Stadt soll verschrieben werden/ er habe denn sein ausgefektes Feuer. Geräthe angeschaffet.
34. Sollen auch alle Handwercke / nachdeme sie groß oder kleine / eine gewisse Anzahl Feuer. Eymmer

§

und

und Sprützen auf ihre Handwercks. Häuser oder Herbergen schaffen / und auf den Nothfall parat halten.

35. Weil auch an theils Eck. Häusern von alters her eiserne Feuer. Pfannen zu befinden / verbleiben solche billich noch dabey / und sind die Besitzer derselben in Feuers. Noth darinn Riehn zu brennen / (damit die Leute desto besser sehen / und einander bespringen können /) andere aber Lichter in Laternen auszubenden schuldig.

36. Nachdem allbereit vor etlichen Jahren in und ausser der Stadt gewisse Feuer. Wachten bestellet worden: als werden dieselben ermahnet vor und nach Mitternacht wechselweise auf den Gassen fleißig herum zu gehen / auf alles genau acht zu haben; auch da sie etwan einen übeln verdächtigen Geruch bey jemand verspühren solten / an solch Haus anzuklopfen / den Wirth aufzuwecken / und ihnen solches anzudeuten. Und wo einer oder der andere diese seine Schuldigkeit nicht fleißig beobachtet: soll er / nach Befinden / gestraffet werden; ingleichen auch der Wirth / der in solchem Falle dem Wächter die Thür zu öffnen / und nachsehen zu lassen verweigern solte.

CA-



CAPUT II.

Wie man sich bey entstehender Feuer-
Brunst verhalten/und das Feuer dämpf-
fen und leschen soll.

1. **W**ann aller Vorsorge ungeachtet / (welches
doch **GOTT** in Gnaden verhüten wolle!)
bey jemand Feuer auskame: soll derselbige Wirth/
oder auch seine Leute / es ohne allen Verzug be-
schreyen/ und die Thüren öffnen: damit jederman
ihnen leschen helfen könne / ehe es über Hand
nimmt: und wenn dieses geschieht / soll der / bey
dem das Feuer auskomet / wofern es nicht durch
seine Fahrlässigkeit oder mit Fleiß und aus Vorsatz
verursachet worden / ohne Straffe seyn. Wenn
es aber nicht beschrien wird / noch die Thüren ge-
öffnet werden: soll er nach Befindung des verur-
sachten Schadens an Leib oder Gut gestraffet
werden.
2. Sollen die Thurm-Wächter so Tages / als Nach-
tes / auf den Thürmen fleißig herum gehen: und
so bald sie ein Feuer in der Stadt oder Vorstädten

§ 2

aufge-



aufgehen sehen/ es durch den Glocken. Schlag an-
 melden: oder / da es groß und gefährlich / so lange
 bestürmen: bis sie verspühren / daß gnungsame
 Leute zum leschen vorhanden: und so es des Ta-
 ges / die Feuer. Fahne; bey Nachts aber ein bren-
 nend Licht in einer Laterne gegen den Orth / da es
 ist / aushängen: und wenn nachmahls mehr neue
 Feuer aufgehen solten / sie abermahls bestürmen/
 und mehrere Fahnen und Laternen gegen dieselbt-
 gen ausstecken: den Leuten auch / wo die Feuer
 sind / von den Thürmen zuruffen. Wenn aber
 die Wächter keine Lohse sehen / noch sonst gewiß sind/
 daß Feuer vorhanden / oder das Feuer auf dem
 Lande ist: sollen sie solches dem Regierenden Bür-
 ger. Meister kund machen: und so es des Nachts/
 das in der Wacht. Stuben gehängte Glöcklein
 anziehen: damit von den Wächtern jemand zu ih-
 nen auf die Thürme kommen / und nebst den andern
 Wächtern der Sachen Beschaffenheit sich eigent-
 lich erkundigen könne.

3. Sollen die Nachbarn des jenigen / da Feuer aus-
 kommet / demselben nicht allein alsbald beysprin-
 gen: sondern auch durch jemand von den Thrigen /
 so es bey Tage / dem Regierenden Bürger. Mei-
 ster /

ster; so es aber Nachts / in der Nacht. Stube unverzüglich anmelden.

4. So bald das Feuer durch den Glocken. Schlag / oder auf andere Weise angedeutet worden: sollen darzu kommen der Regierende Bürger. Meister / nebenst Zwey aus dem Rathe / so darzu jährlich deputiret werden sollen: auffer selbigen aber Niemand dabey zu Pferde zu erscheinen / und durch angemessetes unnötziges Anschaffen die Leute zu confundiren sich unterstehen. Aufs Rath. Haus soll einer von den Herren Consularen / nebenst einem Rathsherrn / dem Secretario, den Stadt. Schreibern / einem Thürsteher / und dem Stubeheizer / sich verfügen: die andern Diener aber sollen alsobald sich bey dem Regierenden Bürger. Meister einfinden.

5. Zu dem Feuer sollen bey Verlust ihres Bürger. Rechts / alsobald lauffen von den Tuchmachern 30. Leinwebern 10. Fleischhauern 4. Bäckern 4. Schuhmacher 6. Schneidern 3. Koch. Gerbern 1. Weiß. Gerbern 1. Gramern 3. Beutlern 1. Schmieden 3. Schlossern / Sporern / Messer. Schmieden / Uhr. und Windemachern / Nagel. Schmieden 6. Kirchnern 3. Büttern 3. Goldschmiede 1. Kannegüßer und Tischler 3. Fischern 2. Barbirern 1. Rade. und
G 3
Stelle.

- Stellmachern 2. Hutmachern / Sattlern / Büch-
lern / Rothgießern / Riemern / Seylern / Glasern
und Schwerdtseger 6. Nadlern 1. Dreßlern 1.
Kammacher 1. Töpffern 1. Bader 1. Schwarz-
ferber 1. Tuchscherern 1. Tuchbereitem 1. Seiffen-
siedern 1. Kammseßern 1. Barethmachern 1. Po-
sementier 1. Und zwar diese Personen sollen in
ihren Handwercks-Zunfften alle Jahr auserkie-
set / hernach dem Rathe bey Ansagung der Oster-
Steuer vorgestellet werden. Und sollen dieselben
mit ihren Feuer-Eimern / Sprüßen / und andern
zum leschen dienlichen Instrumenten alsobald un-
ausbleiblich erscheinen: auch das Feuer treulich le-
schen helfen: und alles dasjenige / was von dem
Regirenden Bürger-Meister / und denen andern
zum Feuer Verordneten Ihnen anbefohlen wird /
gehorsamlich in acht nehmen und verrichten.
6. Zuförderst aber sollen bey dem Feuer sich einfinden /
alle Zimmerleute / Mäurer / Feuer-Mauer-Rehrer /
und Bräuer / mit ihren Aexten / Picken und Schöf-
fen: und wo der Herz Bürger-Meister ihnen auf-
zudecken / oder etwas anders zuthun befehlen solte /
solches unverzüglich zu Werck richten.
7. Auf die Kirchen / Hospitalia, Schulen und andere
Aedificia publica, sollen die verordnete Verwalter
sich



sich gleichfalls alsbald begeben: und zu denenselben bey Verlust ihres Bürger-Rechts / oder anderer schwehrer Straffe sich versammeln alle die jennigen / so auf solche Gebäude von E. Rath verordnet sind; auch so bald möglich / die zu einem und dem andern gehörige Unterthaner vom Lande / mit ihrem Zug / und Zeuge zum leschen dienlich herzu eynen.

8. So bald das Feuer in der Stadt oder Vorstädten auskommet: sollen sechs Stadt-Soldaten / und zwölff andere hierzu absonderlich alle Jahr von dem Rathe bestellte Personen / mit ihren Ober- und Unter-Gewehr / vor das Haus / darinn das Feuer ist / sich stellen: auf die Aus- und Einlaufende fleißig acht haben: niemand ohne nützlichen Zeug zum leschen in das Haus einlassen: auch da jemand verdächtiges oder unbekandtes etwas draus tragen und entwenden wolte / es verhindern / und die Leute zum leschen antreiben.

9. Eine Corporalschafft aber aus der Bürgerschaft soll sich vor das Rath-Haus bey dem Wein-Keller auf den Markt stellen: wie dann der Stadt-Haupt-Mann

Mann solches alles bey Zeiten gebührend anzuordnen / gewisse Corporalschafften zu benennen / und selbige anzuführen wissen wird.

10. Alle andere Bürger und Einwohner in und außer der Stadt sollen zuvörderst ihre Böden und Dächer mit Wasser / Wasser-Sprüzen / Eymern / Leitern / Haken und Wächtern / möglichst versehen: die Rinnen mit leinen Tüchern / Säcken / oder andern Sachen verschützen / und mit Wasser füllen / die Dächer flüchtig befeuchten: und auf das Flug-Feuer mit nassen Ausschlag-Tüchern sich gefast halten: und wenn solches geschehen / sollen sie gleichfalls dem Feuer zulauffen / und möglichst leschen helfen.

11. Wie denn auch alle sich alhier aufhaltende Handwercks-Pursche und Haus-Leute zulauffen; Eymern / Sprützen und Feuer-Haken von dem Rath-Hause abholen und zutragen; die Feuer-Leitern auf denen dabey befindlichen halben Wägen anführen helfen / und bey dem leschen ihre Redlichkeit und Mannheit erweisen sollen: und soll Niemand zum Feuer ledig kommen / oder darbey müßig stehen /

hen /

ben / sondern eine Sprütze oder dergleichen Feuer-
Geräthe mitbringen / auch würcklich mitte Hand
anlegen.

12. Was aber Weiber / Kinder und Mägde betrifft /
die sollen auf die Dächer / Bödeme und Thüren
fleißig Achtung geben / und Wasser darauf tragen /
auch die vor den Thüren stehende Vasser stets an-
füllen.

13. Auch sollen die zur Stadt gehörigen Dorffschaff-
ten verbunden seyn / so bald sie des Feuers inne
werden / mit ihren Kossen und Aexten herzu zu
eylen / und bey dem nächsten Thor sich anzumel-
den / damit sie eingelassen werden können.

14. Der Wach-Meister soll nebenst den feyernden
Stadt-Soldaten sich alsbald vor des Stadt-
Haupt-Manns Thür stellen: und / auf dessen An-
ordnung / die Thore und Schläge wohl bewachen:
Niemand verdächtiges umb die Thore sich zu dre-
hen verstaten oder einlassen: denen jenigen aber /
so mit ihren Pferden und Besche-Zeug in die Stadt
wollen / die Schläge und Thore öffnenen.

D

15. Der

15. Der Schurz-Meister soll / so bald auf die Glocke geschlagen / oder sonst das Feuer ihm angedeutet wird / die grossen Sprühen zum Feuer anführen: auch / da es nöthig / Feuer-Leitern und Haken anschaffen / und fleißig Wasser herbey führen lassen.

16. Desgleichen auch die Mehl-Führer / Vorwercks- und Fuhr-Leute / (davon auch die Fremden / so in den Wirths-Häusern sich finden möchten / nicht ausgeschlossen /) nicht weniger Schwarzfärber / und alle andere / so Pferde haben / thun; und bis das Feuer geleschet / Wasser anführen helfen; und mit dem / was ihnen / wie unten gemeldet / deswegen zum Recompens zu reichen / vor lieb nehmen sollen.

17. Die jenigen / so die grossen Sprühen zu regieren und zu ziehen verordnet / sollen gleicher Gestalt / bey ihren Eyden und Pflichten / auch Vermeidung scharffer Straffe darbey sich alsbald einstellen: damit behutsam umbgehen / daß sie nicht vrtwahrloset oder zerbrochen werden: und davon / ehe das Feuer gedämpffet / nicht weg gehen.

18. Auch

18. Auch soll von Anfang bis zu Ende des Feuers der Röhre-Meister / und seine Gehülffen sich stets bey denen Röhre-Kasten befinden: und daß sie gnüßlich Wasser geben / und nicht verterbet werden / Ob- sichte haben.

19. Sollen die Bürger / und alle / so in ihren Häusern Bronnen haben / vor ihre Haus-Thüren Wasser- Basse setzen: und darein aus den Bronnen / so lange es nöthig / Wasser ziehen und tragen lassen: zu solchem Ende auch der Regierende Herz Bürger- Meister und Deputirte in die nächsten Häuser bey dem Brande / wo Bronnen sind / zu jeden ein paar Personen schicken.

20. In den Bräu-Häusern soll bey entstandenenm Feuer in der Stadt das Feuer entweder ausgele- schet / oder doch nicht allein gelassen / sondern wohl bewacht werden.

21. Wenn von dem Regierenden Bürger-Meister / oder den andern Deputirten / vor nöthig erkandt wird / die Dächer aufzudecken: soll sich dessen kein Wirth weigern: und soll sodann / wo das Feuer

D 2

sich

sich wendet / und in solcher Noth aufgedeckt worden / der Schade / auf vorgehende Specification, und des Rath's billigmäßige Moderation, von Reich und Arm / nemlich denen im Feuer unverfehret gebliebenen Wirthen / wieder ersetzt werden.

22. Wenn noch ein oder mehr Feuer aufgehen möchten / soll von dem Regirenden Bürger-Meister und Deputirten / so viel / als nöthig / an Leuten und Rossen bey dem ersten beständig gelassen ; die andern aber den übrigen Feuern zugesendet / und die Thüren durch ein Theil der auf dem Marckt noch stehenden Corporalschafft gleichfalls besetzt werden.

CAPUT III.

Was man nach gedämpfften Feuer thun und beobachten soll.

1. **W**enn das Feuer durch **GOTTES** gnädigen Beystand gelöscht / soll auf den Brandstellen

- Stellen Wache gehalten werden: bis alles verglommen / und daher keine Gefahr mehr zu besorgen.
2. Sollen die Bau-Schreiber die grossen Sprüngen durch den Schirz-Meister; die kleinen aber / samt den Feuer-Haken / Leitern / Schleiffen und Eyern / durch die Diener und Handlanger / an gehörige Orte wieder anschaffen; und so daran etwas schadhaft worden / ohne Verzug repariren lassen.
3. Und wie des Raths Feuer-Gezeug mit der Stadt Wappen gezeichnet ist: also soll Niemand / der davon etwas bey sich hat / solches zu behalten sich unterfangen: sondern dasselbe / auch was etwan von andern Privatis genommen / und hergegeben worden / alles an gehörigen Orten getreulich anmelden und zurück geben: oder einer ernstlichen Straffe und Schimpffes gewärtig seyn.
4. Soll genaue Untersuchung geschehen / bey wem? wie? und auf was weise? das Feuer auskommen: ob es alsbald beschrien / und die Thüren geöffnet

- worden? Und da einige Verwahrlosung dabey vorgegangen/ solche exemplariter gestraffet werden.
5. Wie in gleichen / ob die jenigen / so sich / wie oben erwehnet / aus den Zünfften einfinden; und insonderheit auch / die sich bey den Sprützen / auf den *Ædificiis publicis*, und sonst/bey solcher Gefahr einstellen sollen/ solches gethan? ob sie ihren Pflichten gemäß sich dabey verhalten/ und fleißig leschen helfen / oder müßig gestanden?
6. Insonderheit soll scharffe Nachfrage gehalten werden: ob jemand die / so leschen helfen / ausgehöhet und gehindert? oder wohl gar aus denen im Feuer stehenden und andern Häusern etwas dieblich zu entwenden sich gelüsten lassen? Und wenn dergleichen erweißlich gemacht würde: sollen solche Leute ernstlich cöerciret / auch bey der Stadt nicht mehr gelidten / ja/ nach Grösse des Verbrechens/ an Leib und Leben gestraffet werden.
7. Hingegen sollen die jenigen / so sich ehrlich / emsig und männlich erzeiget / *Ædificia publica* und Eck-Häuser gerettet und erhalten/ auf ihr Anmelden/ gebührend belohnet werden.

s. Zn.



8. Ingleichen soll dem jenigen/ so fleißig Wasser zugeführet/ und zwar dem/ so die erste Bütte gebracht/ 1. Marck; dem Andern 42. Kr. dem Dritten $\frac{1}{2}$. Marck/ dem Vierdten und Fünfften 14. Kr. gerechet werden.
9. So jemand an seinem Leibe und Gliedmassen bey dem Leschen beschädiget würde/ daß er sich der Cur des Arztes gebrauchen müste: will der Rath ihme/ nach Befinden/ behülfflich seyn.
10. So sollen auch die Bau. Schreiber fleißige Obacht halten: daß auf die Brand. Stätte nicht allzu zeitlich Holz/ Breter und Schindeln gelegt/ und dadurch neu Unglück und Schrecken verursachet werde.

Schlüßlich will der Rath von dieser in öffentlichen Druck ausgegangenen Feuer. Ordnung in jedwedde Zunfft. Lade ein Exemplar geben: welches denn alle Jahr zweymahl bey denen Quartalen abgelesen/ und ein ganzes Handwerk zu gehorsamer treu. fleißiger Observantz anermahnet werden soll. Ingleichen wollen Wir/ der Rath/ es selbst des Jahres
zwey

zweymahl / und zwar bey Ansagung der Oster- und Michaelis- Steuer / in pleno Confessu vorlesen lassen. Und wofern sich an denen Deputirten / oder denen / so auf die *Ædificia publica*, und zu denen Sprüngen verordnet / durch Todesfall / oder andere Veränderung / ein Abgang ereignet: soll solcher Uns alsobald angemeldet / und alsdann mit tauglichen Personen ersetzt werden / auch so noch über dieses etwas / der Zeit und Gelegenheit nach / zu verbessern oder zu erinnern wäre / wollen Wir in allem Obrigkeitliche Vorsorge zu tragen nicht unterlassen. *Decretum* im völligen Sitzenden Rathe / den
1. Martij 1692.



W. M.

nc

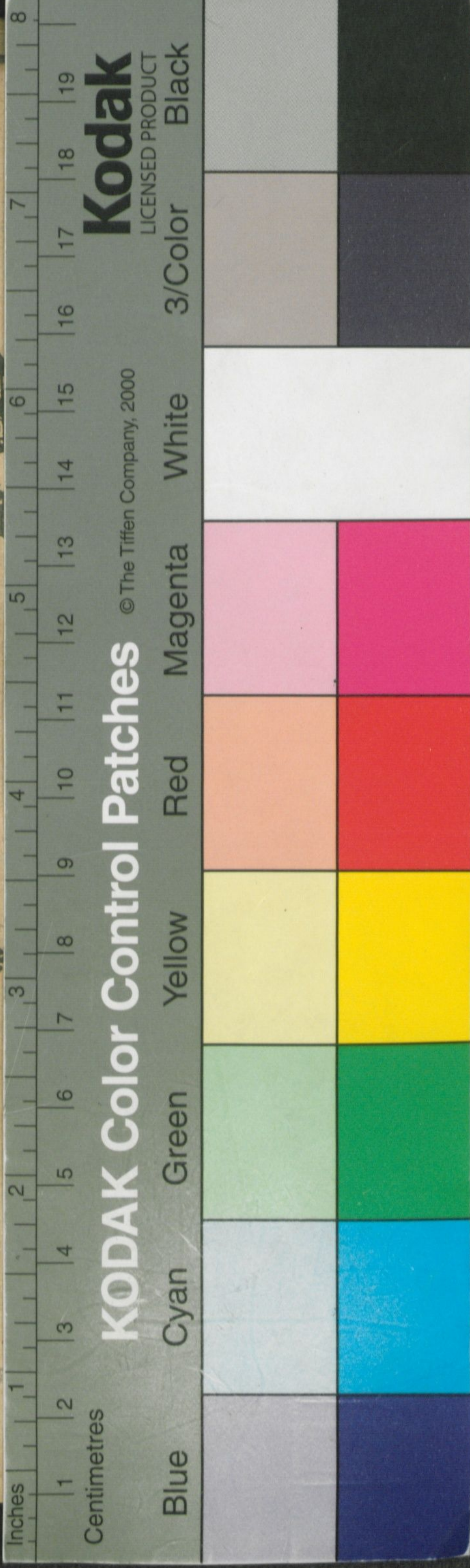
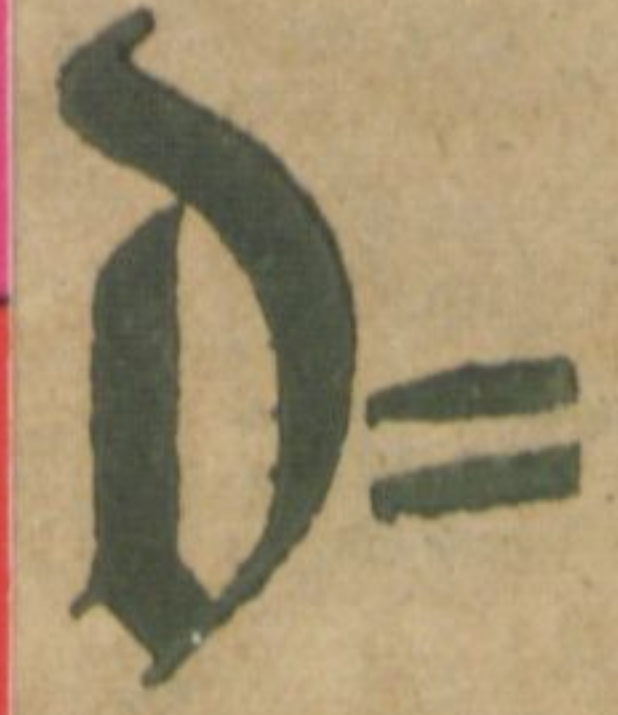
o
f
c
l
c
/
u
e

ULB Halle 3
004 835 891






10721



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000
Kodak
LICENSED PRODUCT
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

